

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des Sächsischen Musikrates e.V. (SMR)

Diese Geschäftsordnung, beschlossen am 28. November 2020 durch die Mitgliederversammlung, regelt im Weiteren Sachverhalte, die in der Satzung des SMR nicht bestimmt sind.

§ 1 Einberufung

1. Der Anlass zur Einberufung einer Mitgliederversammlung richtet sich nach § V der Satzung.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch E-Mail und Veröffentlichung in der Homepage des SMR, lt. Satzung mindestens sechs Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die vorläufige Tagesordnung stellt der Präsident auf. Schriftlichen Anträgen, auch per E-Mail, der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung (Ergänzung) ist stattzugeben, wenn die Anträge zwei Wochen vor der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.
Anträge zum Gegenstand der Tagesordnung sind bis zum Beginn der Mitgliederversammlung zulässig.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Ladung der Mitglieder zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung abgesandt worden ist. Anträge der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungsgegenständen in die Tagesordnung (vgl. Abs. 3) sollen in diesen Fällen grundsätzlich mit der Einberufung, spätestens aber drei Tage vor der Versammlung versandt werden.

§ 2 Öffentlichkeit und Teilnahme

1. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es die Mehrheit der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

§ 3 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vertreten.
2. Sind alle drei verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.
3. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Vertreter zu wählen.

§ 4 Eröffnung der Mitgliederversammlung

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Weiterhin stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.

§ 5 Tagesordnung

1. Nach der Eröffnung wird die Tagesordnung, ggf. nach Diskussion von Änderungs- und Ergänzungsvorschlägen durch Abstimmung beschlossen.

§ 6 Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.
2. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
3. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Jeder Teilnehmer kann vom Versammlungsleiter das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen des Versammlungsleiters

1. Der Versammlungsleiter hat das Recht, nicht Ziel führende Äußerungen in der Mitgliederversammlung zu unterbrechen. Bei Wiederholungen kann dem Betreffenden das Wort entzogen werden.
2. Der Versammlungsleiter hat auch die Möglichkeit, mit Hilfe des ihm übertragenen Hausrechts, bei Störungen Teilnehmer oder Gäste des Saales zu verweisen.
3. Wird die Mitgliederversammlung durch Teilnehmer oder Gäste gestört, kann der Versammlungsleiter die Veranstaltung zeitweise unterbrechen.

§ 9 Abstimmungen

1. Über jeden Antrag muss gesondert abgestimmt werden.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Liegen zu einem Gegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Besteht Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.
4. Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind unzulässig und werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 10 Abstimmungsverfahren

1. Dies regelt die Satzung des SMR in § V , Absätze 4 und 5.

§ 11 Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
2. Per Beschluss wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss eingesetzt, der u.a. aus dem oder den Vertretern der Rechtskommission bestehen soll. Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen. Er gibt die Stimmzettel aus, sammelt diese ein, wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.
3. Grundsätze der Wahl - Präsident
Der Präsident wird direkt von der Mitgliederversammlung schriftlich-geheim gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt den Präsidenten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sind daher für das Wahlergebnis ohne Bedeutung.
4. Grundsätze der Wahl – Präsidium
Eine Gesamtabstimmung über die Besetzung sämtlicher Mitglieder des Präsidiums ist möglich, da die Satzung kein bestimmtes Wahlverfahren vorsieht.
Für die Wahl des Präsidiums hat jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder gewählt werden sollen.
Es kann von diesen Stimmen beliebig Gebrauch gemacht werden, also auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann allerdings nur eine Stimme erhalten.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erlangt hat. Stimmenthaltungen sind daher für das Wahlergebnis ohne Bedeutung.
Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für einen Kandidaten nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann diejenigen Kandidaten, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben.